

allgemeinen, bereits bekannten rechtsfeindlichen Thesen der normativen Strafrechtsideologie, nach denen der Richter der eigentliche Schöpfer des Rechts ist, indem er die Gesetze durch seine Auslegung und Anwendung erst zum Recht macht. In der faschistischen Gerichtspraxis genügte in Einklang mit diesen Lehren der bloße Verdacht, eine antifaschistische Gesinnung zu haben, um von den Gerichten wegen Vorbereitung zum Hochverrat zu schwersten Strafen verurteilt zu werden.

In Auswertung dieses Gerichtsterrors erklärte der Leipziger Kommentar zum Reichsstrafgesetzbuch<sup>81</sup>: „Alle von den Kommunisten in Deutschland verfolgten Ziele und Bestrebungen sind hochverräterischer Art... Nach ständiger Rechtsprechung des Volksgerichtshofs ist auch die Betätigung der durch Gesetz vom 14. 7.1933<sup>82</sup> verbotenen SPD seitdem als hochverräterisch anzusehen... Auch die Unterstützung wegen Vorbereitung zum Hochverrat einsitzender Häftlinge durch Geldmittel oder andere Spenden kann den Tatbestand des § 83 Abs. 2 (Vorbereitung zum Hochverrat. — D. Verf.) verwirklichen...

Wer seine kommunistische Gesinnung und damit seine Feindschaft gegen den Nationalsozialismus in Aufzeichnungen niederlegt und sich auf diese Weise in seiner kommunistischen Einstellung bestärkt, kann, auch wenn er diese Aufzeichnungen nicht weitergibt, wegen Vorbereitung zum Hochverrat bestraft werden...“

Als Vorbereitung zum Hochverrat wurde auch die sogenannte „hochverräterische Mundpropaganda“ bestraft, die z. B. schon dann vorliegen sollte, wenn jemand einen anderen in seiner „bereits vorhandenen hochverräterischen Einstellung und Überzeugung erhalten oder bestärken“<sup>83</sup> wollte. Als Beweis für eine solche „Vorbereitung zum Hochverrat“ sollte schon das „Sympathisieren“ mit einer der Nazi-Herrschaft nicht genehmen gesellschaftlichen Organisation genügen.<sup>84</sup> An diesen wenigen Beispielen wird deutlich, daß im Faschismus bereits jede antifaschistische Gesinnung als Verbrechen, und wenn es den Gerichten beliebte, als „Vorbereitung zum Hochverrat“ bestraft werden konnte. Auf den Charakter des objektiven Verhaltens kam es nicht mehr an. Gab irgend jemand auf irgendeine Weise zu erkennen, daß er mit den Zielen des Faschismus nicht einverstanden war, so konnte dies schon zur Bestrafung wegen Vorbereitung zum Hochverrat führen. Wie weit dieser Terror ging, zeigt ein letztes Beispiel aus dem Leipziger Kommentar. Als ein besonders schwerer Fall der „organisierten Vorbereitung“ zum Hochverrat, der mit dem Tode bestraft werden konnte, wurde die „Waren- und Geldsammlung für politische Gefangene“<sup>86</sup> angesehen. Damit wurde das menschliche Mitleid mit den Opfern des Faschismus zum Hochverrat erklärt und als besonders gefährliche Form besonders hart bestraft.

<sup>81</sup> Berlin 1944, S. 576ff.

<sup>82</sup> RGBl I, S. 479.

<sup>83</sup> Leipziger Kommentar zum Reichsstrafgesetzbuch, Berlin 1944, S. 578.

<sup>84</sup> ebenda.

<sup>86</sup> a. a. O., S. 580.